



COVID-19-Impfung

Landesministerium legt fest: Zurzeit noch kein Anspruch für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Der Zugang zu Impfungen gegen COVID-19 ist - insbesondere in dieser ersten Phase mit noch geringen Mengen an Impfstoff - detailliert durch staatliche Vorgaben in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums und einem Impferlass des Landesgesundheitsministeriums NRW geregelt. Bundes- und Landesregierung folgen damit den ethisch begründeten Empfehlungen des Ethikrates und der STIKO.

Die Definitionen von Anspruchsberechtigten in der höchsten Priorisierungsstufe umfasst nach Definition des NRW-Gesundheitsministeriums keine niedergelassenen Ärzte, sondern allenfalls Krankenhausärzte in bestimmten exponierten Positionen - das hat das Ministerium in einem Erlass zum Impfablauf in NRW ausdrücklich festgeschrieben. Damit interpretiert NRW den § 2 Abs. 4 und 5 der Coronavirus-Impfverordnung - mit ausdrücklichem Verweis auf den limitierten Impfstoff - regressiver als andere Bundesländer. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte haben demnach zurzeit noch keinen Anspruch auf eine Impfung, auch nicht bei nachvollziehbarer Argumentation einer persönlich exponierten Situation.

Einzige bisherige Ausnahmen sind die Impfungen des medizinischen Personals während des Dienstes in den Impfzentren sowie der mobilen Teams.

Die KVWL bedauert diese Vorgaben des Landes sehr. Wir setzen uns weiter vehement für primäre und schnellstmögliche Impfungen auch für Ärztinnen und Ärzte sowie des Praxispersonals ein. Nur geschütztes Personal in Praxen kann sich weiterhin extensiv um die Versorgung der Pati-

enten kümmern, ohne selbst dem hohen Risiko der Ansteckung ausgesetzt zu sein. Es gibt keine Begründung, die seit Monaten hart arbeitenden Menschen in den Arztpraxen geringer zu priorisieren als die Kollegen an Krankenhäusern und die ambulante Pflege!

Die KVWL ist jedoch an diese geltenden Vorgaben gebunden und kann keine sofortigen Impfungen - auch nicht bei entsprechenden Begründungen - befürworten oder organisieren.

Geimpft werden jetzt ausschließlich Menschen in der höchsten Priorität: Personen älter als 80 Jahre, Pflegeheimbewohner und Pflegepersonal sowie Personal in Krankenhäusern insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und in der Onkologie. Voraussichtlich werden wir die Impfungen für diese Personengruppen im März abgeschlossen haben.

2. Stufe der Impfungen: Personen mit hoher Priorität

In der zweiten Dringlichkeitsstufe sieht die Impfverordnung vor, dass u. a. alle Ärztinnen und Ärzte sowie sonstiges Personal „mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren“, so die Impfverordnung, einen Anspruch auf die Impfung haben.

Voraussichtlich im April wird mit der Impfung der Personengruppen mit dieser hohen Priorität in Westfalen begonnen werden können. Sie werden selbstverständlich durch die KVWL über alle Modalitäten informiert.

Stand der Impfungen in Westfalen-Lippe

Zum Stichtag 16. Januar 2021 sind in Westfalen-Lippe 112.246 Erstimpfungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen verabreicht worden, davon jeweils zirka 50 Prozent an Bewohner und Patienten sowie die Mitarbeiter. Damit ist die Mehrzahl der Bewohner und Beschäftigten dieser Einrichtungen mit der Erstimpfung versorgt. In einigen Heimen ist bereits die Zweitimpfung angelauten. Die KVWL veröffentlicht unter **www.corona-kvwl.de/impfbericht** fortlaufend Daten und Fakten zum Ablauf der Corona-Schutzimpfung.

Nach den Corona-Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen über die mobilen Teams startet bald auch die Arbeit in den 27 Impfzentren in Westfalen-Lippe: Laut NRW-Gesundheitsministerium wird es in ganz Nordrhein-Westfalen am 1. Februar soweit sein. Geimpft werden hier zunächst Bürgerinnen und Bürger, die 80 Jahre oder älter sind und einen Termin vereinbart haben. Die Kommunen werden im Auftrag von Karl-Josef Laumann, NRW-Gesundheitsminister, in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben an die mehr als 300.000 Impfberechtigten in Westfalen-Lippe verschicken.

Die Terminvergabe erfolgt online und telefonisch ab Montag, 25. Januar, 8 Uhr: In Westfalen-Lippe können impfberechtigte Bürger online unter www.116117.de einen Termin vereinbaren. Darüber hinaus wird auch eine telefonische Terminvergabe unter den kostenfreien Telefonnummern 116 117 sowie **ausschließlich in Westfalen-Lippe auch unter 0800 116 117 02** möglich sein.

Wichtig: Eine Terminvergabe vor dem 25. Januar findet nicht statt, es gibt auch keine Wartelisten!

Ärztliches Zeugnis ohne Nennung von Vorerkrankungen

Auch Patienten mit bestimmten Vorerkrankungen können sich zu einem späteren Zeitpunkt gegen das Coronavirus impfen lassen. Sie benötigen als Nachweis ein ärztliches Zeugnis, falls sie nicht schon aufgrund ihres Alters Anspruch auf die Impfung haben sollten. Dies betrifft die Personengruppen, die in den Paragraphen 3 Ziffer 2 und 4 Ziffer 2 der Corona-Impfverordnung genannt sind: Personen mit Adipositas (BMI über 30); chronischer Nierenerkrankung; chronischer Lebererkrankung; Immundefizienz oder HIV-Infektion; Diabetes mellitus; Herzinsuffizienz/Arrhythmie/einem Vorhofflimmern/einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertension; zerebrovaskulären Erkrankungen oder Apoplex; Krebserkrankungen; COPD oder Asthma bronchiale; Autoimmunerkrankungen oder rheumatischen Erkrankungen).

Wenn Sie ein solches Zeugnis ausstellen, müssen Sie Vorerkrankungen nicht konkret benennen. Es reicht aus, wenn Sie formlos bescheinigen, dass eine Erkrankung im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung vorliegt. Dies ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant.

Das Zeugnis könnte somit - am Beispiel des Paragraphen 4 dargestellt - wie folgt lauten:

„Hiermit wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 4 Ziffer 2 der ImpfVO vorliegt.“

Postversand möglich

Sie können dem Patienten das Dokument per Post zu senden. Für das Ausstellen des Zeugnisses (SNR 88320) erhalten Sie nach der Impfverordnung fünf Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand (SNR 88321) erfolgt.

Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeweitet

Das Bundesgesundheitsministerium hat den Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 deutlich ausgeweitet. Nach der neuen Regelung kann jeder Elternteil 20 statt bisher 10 Krankentage (Alleinerziehende 40 statt 20 Tage) zur Betreuung eines oder mehrerer Kinder bis zu zwölf Jahren beantragen. Der Anspruch gilt auch dann, wenn das Kind zwar nicht krank ist, aber aufgrund der geschlossenen Schulen/KiTas zu Hause betreut werden muss. Die Regelung gilt rückwirkend zum 5. Januar.

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Wie muss der Anspruch nachgewiesen werden?

Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine **Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung**, wenn die Krankenkasse eine solche verlangt.

Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse wie bisher mit einer Bescheinigung vom Arzt nachgewiesen werden. Bitte verwenden Sie dafür die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21).

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Informieren Sie sich online unter **www.corona-kvwl.de**